Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchendemenreuth (Kindertageseinrichtungsabgabensatzung)

vom 30.09.2025

Aufgrund von § 90 Abs. 3 SGB VIII und Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) analog erlässt die Gemeinde Kirchendemenreuth folgende Satzung:

§ 1 – Abgabenpflicht

(1) Die Gemeinde Kirchendemenreuth erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Abgaben nach dieser Satzung.

(2) Kindertageseinrichtungen sind gem. Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG):
a. Kinderkrippen (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG)
b. Kindergärten (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG)

(3) Die Abgaben werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 – Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Abgabenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 – Abgabentatbestand

(1) Abgaben werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Abgabenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Abgabenpflicht besteht auch bei vorübergehender behördlich angeordneter Schließung der Einrichtung und bei vorübergehenden behördlich angeordneten Betretungsverboten fort.

§ 4 – Entstehen der Abgabenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Abgabenpflicht entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht die Abgabenpflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme eines Kindes während eines Monats entsteht mit dem Tag der Aufnahme für diesen Monat die volle Abgabenpflicht. Bei Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Monats ist dennoch die volle Abgabepflicht für den angefangenen Monat entstanden und diese Abgabe zu entrichten.

(3) Die Abgaben werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Abgabe sofort fällig. Die Abgabenschuldner sollen der Gemeinde Kirchendemenreuth eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einrichten. Barzahlung oder Ratenzahlung ist nicht möglich.

§ 5 – Abgabenmaßstab

(1) Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Die Buchungszeit ergibt sich aus dem Zulassungsbescheid zur Einrichtung. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte oder anderweitige Fehlzeiten des Kindes sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann abgelehnt werden, insbesondere dann, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Bei einer Änderung der Buchungszeit wird der Zulassungsbescheid entsprechend angepasst.

(4) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, für den ganzen Monat Abgaben für die nächsthöhere Buchungszeitkategorie zu berechnen. Als erheblich gilt es, wenn an mindestens 10 Tagen in einem Monat die Buchungszeit um eine Stunde überschritten wurde.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 – Abgabenhöhe

Die Abgaben betragen für jeden angefangenen Kalendermonat entsprechend den Buchungszeiten je Kind monatlich:

a) in der Kinderkrippe

4 – 5 Stunden	125,00 Euro
5 – 6 Stunden	140,00 Euro
6 – 7 Stunden	155,00 Euro
7 – 8 Stunden	170,00 Euro

b) im Kindergarten

4 – 5 Stunden	100,00 Euro
5 – 6 Stunden	110,00 Euro
6 – 7 Stunden	125,00 Euro
7 – 8 Stunden	135,00 Euro

c) Ab dem zweiten Kind wird eine Ermäßigung von 5,00 € gewährt.

§ 7 – Abgabenermäßigung und Abgabenbefreiung

(1) Die Abgabe für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Abgaben den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragsstellung und –prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Abgabe nach § 6 von den Abgabenschuldner zu entrichten.

§ 8 – Abgabenentlastung

(1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird die monatliche Abgabe nach § 6 lit. b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnetes Plus wird nicht an den Abgabenschuldner ausgezahlt.

(2) Der Zuschuss zur Abgabe entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.2024 außer Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 30.09.2025
Gemeinde Kirchendemenreuth

gez.

Dr. Gerhard Kellner
Erster Bürgermeister

- **Nachfolgend:**
  1. Änderungssatzung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchendemenreuth (Kindertageseinrichtungsabgabensatzung)

vom 30.09.2025

Aufgrund von § 90 Abs. 3 SGB VIII und Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) analog erlässt die Gemeinde Kirchendemenreuth folgende Satzung:

§ 1
Änderung

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Die Abgaben betragen für jeden angefangenen Kalendermonat entsprechend den Buchungszeiten je Kind monatlich:

a) in der Kinderkrippe

4 – 5 Stunden	175,00 Euro
5 – 6 Stunden	195,00 Euro
6 – 7 Stunden	215,00 Euro
7 – 8 Stunden	235,00 Euro

b) im Kindergarten

4 – 5 Stunden	50,00 Euro
5 – 6 Stunden	60,00 Euro
6 – 7 Stunden	75,00 Euro
7 – 8 Stunden	85,00 Euro

2. § 8 wird aufgehoben; der bisherige § 9 wird der neue § 8.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 27.10.2026
Gemeinde Kirchendemenreuth

gez.

Andreas Hösl
Erster Bürgermeister